

Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

Satzung

**über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung -WVS)
der Stadt Waldshut-Tiengen
vom 01. Januar 2000**

SATZUNG

**über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt
Waldshut-Tiengen vom 1. Januar 2000**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S1) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 31.01.2000 die nachstehende "Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldshut-Tiengen" beschlossen.

§ 1 - ALLGEMEINES

- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen betreibt durch die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang richten sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen den Stadtwerken Waldshut-Tiengen GmbH und den zum Anschluß an das Wasserversorgungssystem Verpflichteten unterliegt dem Privatrecht.

§ 2 - GRUNDSTÜCKSBEGRIFF – GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede im Grundbuch aufgeführte Fläche. Als Grundstück gilt außerdem jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - ANSCHLUSS – UND BENUTZUNGSRECHT

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waldshut-Tiengen liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 bis 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern ein Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 - ANSCHLUSSZWANG

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße auf eine andere Weise haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Der Anschluß muß erfolgen, sobald die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Wird sie erst nachträglich hergestellt, muß der Anschluß binnen 6 Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der Wasserversorgungsleitung erfolgen.

§ 5 - BEFREIUNG VOM ANSCHLUSSZWANG

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Waldshut-Tiengen einzureichen.

§ 6 - BENUTZUNGSZWANG

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 - BEFREIUNG VOM BENUTZERZWANG

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Waldshut-Tiengen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbetrag zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Waldshut-Tiengen einzureichen.

§ 8 - REGELUNG DER WASSERVERSORGUNG IM EINZELNEN

Der Anschluß an des Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH (AVB Wasser) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, ZWANGSMITTEL

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§4,6,7 Absatz 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 10 - AUSHÄNDIGUNG DER SATZUNG

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH händigen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Unterlagen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 11 - INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Waldshut-Tiengen vom 15.11.1999 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 31. Januar 2000

Albers
Oberbürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Es wird hiermit beglaubigt, daß die

- amtliche Bekanntmachung am:
- Satzung am:

Datum:

..... in der

..... im

..... im

veröffentlicht wurde.

Datum:

Bürgermeisteramt

i.A.